

## INFORMATIONEN

## Lieferketten

**BAFA: Neue Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gilt seit 2023 für Unternehmen ab 3.000 Mitarbeiter, ab 2024 für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter. Doch was ist mit den Zulieferern, die nicht selbst verpflichtet sind? Können Kunden die Anforderungen „nach unten durchreichen“?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Behörde hat im August eine neue Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette veröffentlicht, in der es um das Verhältnis von verpflichteten Unternehmen und ihren nicht verpflichteten Zulieferern geht. Sie kann auf der BAFA-Homepage im Bereich „Lieferketten“ heruntergeladen werden (47 Seiten, die Zusammenfassung umfasst acht Seiten). Außerdem stehen vier weitere Handreichungen zu den Themen Risikoanalyse, BeschwerdEVERFAHREN, Angemessenheit und Kredit- und Versicherungswirtschaft zur Verfügung.

Hinzu kommen noch die „Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz“:

[www.bafa.de](http://www.bafa.de) > Lieferketten > Zusammenarbeit in der Lieferkette > Häufig gestellte Fragen (FAQ)

BAFA (c/w.r.)

## LÄNDERINFORMATIONEN

## CBAM

**EU-Kommission veröffentlicht Details zur Übergangsphase**

Ab 01.10.2023 müssen Unternehmen CBAM-Berichtspflichten erfüllen. Die Europäische Kommission hat die Durchführungsbestimmungen sowie Leitfäden dazu publiziert.

Mit dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) führt die EU einen CO<sub>2</sub>-Preis auf bestimmte Importe ein. Die Einführung erfolgt in zwei Schritten: Die Übergangsphase gilt vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2025. Während dieses Zeitraums gelten Berichtspflichten für Unternehmen, die vom CBAM betroffene Waren einführen. Ab 01.01.2026 ist die Einfuhr nur noch mit kostenpflichtigen CBAM-Zertifikaten möglich.

Am 17.08.2023 hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung für die Übergangsphase veröffentlicht. Sie enthält Details zu den Berichtspflichten und den Vorgaben zur Berechnung der Emissionen. Zwei Leitfäden für Importeure sowie für Anlagenbetreiber außerhalb der EU bieten ausführliche Erläuterungen zur Umsetzung. Um die Berichtspflichten erfüllen zu können, sind Importeure auf Informationen ihrer Lieferanten angewiesen. Die EU-Kommission hat dafür eine Vorlage für Anlagenbetreiber erstellt. Diese soll den Informationsaustausch zwischen Einführer und Anlagenbetreiber vereinfachen und vereinheitlichen. Außerdem bietet die EU-Kommission Schulungen in Form von Webinaren an.

GTAI vom 30.08.2023 (c/w.r.)



## Großbritannien | UK

**Neue Einfuhrbestimmungen für Lebensmittel ab Januar 2024**

Ab Ende Januar 2024 ändern sich die Vorschriften für Waren aus der EU. Die Anforderungen unterscheiden sich je nach Risikokategorie. Hintergrund ist die Einführung des Border Target Operating Model, des neuen britischen Zollabfertigungssystems. Tierische Erzeugnisse und Pflanzenprodukte werden in drei verschiedene Risikoklassen (TOM risk categories) eingeteilt: gering, mittel und hoch. Die Einteilung

berücksichtigt sowohl die Warenart als auch das Herkunftsland. Darauf basierend unterscheiden sich die Anforderungen bei der Einfuhr. Die Auswirkungen auf Einfuhren aus der EU hängen von der Produktgruppe ab: Für tierische Erzeugnisse der mittleren Risikokategorie erhöhen sich beispielsweise die Anforderungen, während sie sich bei Pflanzenprodukten mit geringem Risiko verringern. Details sind im GTAI-Artikel zu finden.

GTAI vom 30.08.2023 (c/w.r.)